



ISSUE 05/2012

Newsletter



Rechnungslegung

Zur Fälligkeit und Verjährung von Werklohnforderungen

In der Regel ist das Entgelt nach vollendetem Werk zu entrichten – diese seit nunmehr beinahe 100 Jahren in Kraft stehende Regelung des § 1170 ABGB bestimmt die Fälligkeit des Werklohnes. Das ABGB geht damit von einer umfassenden Vorleistungspflicht des AN aus, sollte nicht eine anteilige Abrechnung nach Bauabschnitten vereinbart sein. Die ÖNORM B 2110 (bzw B 2118) basiert auf demselben Konzept, regelt jedoch in Abschnitt 8. detailliert die Fristen, Anforderungen und Voraussetzungen der Fälligkeit von Teil- und Schlussrechnungen.

Ist beim Werkvertrag die Höhe des Entgelts nicht von vornherein bestimmt (Pauschalvertrag), sondern eine Rechnungslegung des Werkunternehmers erforderlich, wird das Entgelt grundsätzlich mit der Übermittlung der Rechnung fällig. Werklohnforderungen verjähren grundsätzlich gemäß § 1486 ABGB innerhalb von 3 Jahren.

Damit der Verjährungsbeginn durch verspätete Rechnungslegung nicht willkürlich hinausgeschoben werden kann, beginnt die Verjährung einer Forderung im geschäftlichen Betrieb schon in dem Zeitpunkt zu laufen, in dem die Rechnungslegung (unter Einhaltung einer für die Rechnungslegung angemessenen Frist) objektiv möglich ist (RIS-Justiz RS0034206). Dies wird für die Schlussrechnungssumme in aller Regel der Zeitpunkt der Vollendung des Werks sein.

Nach dem OGH (2 Ob 36/04i) kommt eine gesonderte Verjährung von Teilrechnungen dann nicht in Betracht, wenn eine Zahlung nach prozentuellem Baufortschritt vereinbart war. Hier kann der AN jedenfalls Forderungen, die er in den Abschlagsrechnungen nicht aufgenommen hat, mit der Schlussrechnung in Rechnung stellen. Abschlagszahlungen sind hier als Akontozahlung auf die Schlussrechnung zu werten. Etwas anderes könnte allenfalls gelten, wenn das Werk "in gewissen Abteilungen" iSd § 1170 ABGB verrichtet wird. Dies ist aber nur denkbar, wenn die Zahlung einzelner, eindeutig voneinander abgrenzbarer Teile (zB mehrere Reihenhäuser einer Gesamtanlage werden jeweils nach Fertigstellung abgerechnet) vereinbart ist. In diesen Fällen wären Abschlagszahlungen wohl als Teilschlussrechnungen zu beurteilen, sodass sie gesondert verjähren können (Vgl Simak in Müller/Stempkowski, Handbuch Claim-Management 598 f).

Georg Gass, Willheim I Müller Rechtsanwälte

BUCHTIPP +++ Neuerscheinung: Diesen Monat erschien das neue Standardwerk für den Baupraktiker: Das hochkarätige Autorenteam der Herausgeber Katharina Müller und Rainer Stempkowsi stellen in ihrem Handbuch Claim-Management erstmals rechtliche und bauwirtschaftliche Zugänge aus Auftragnehmer- und Auftraggebersicht dar. Weitere Infos: www.lindeverlag.at +++ Besuchen Sie auch unsere Website www.wmlaw.at.

Rechtsprechung

Die Behebung von Abrechnungsmängeln im Verfahren erster Instanz (OGH 8 Ob 114/11i)

Die Fälligkeit des Werklohns setzt eine vertragsgemäße Rechnungslegung seitens des AN voraus: Wenn die Höhe des Entgelts für den AG bei Übernahme des Werkes nicht bestimmt ist, tritt die Fälligkeit erst mit Übermittlung einer detaillierten und nachvollziehbaren Abrechnung ein.

Klagt nun der AN seinen Werklohn ein und stellt sich im Laufe des Verfahrens heraus, dass die Rechnungslegung mangelhaft war, müsste das Gericht die Werklohnklage mangels Fälligkeit abweisen.

Der Einwand der mangelnden Fälligkeit ist nach der Rechtsprechung jedoch unbeachtlich, wenn der AN die Abrechnungsmängel im Laufe des Verfahrens behebt. Der Zweck einer ordnungsgemäßen, nachvollziehbaren Rechnungslegung einschließlich der Vorlage prüffähiger Unterlagen besteht nämlich darin, dem AG die Überprüfung des vom AN begehrten Entgelts zu ermöglichen.

Um die Mängel der Rechnungslegung beheben zu können, bedarf es vorher einer genauen Feststellung der Fehler. Den AG trifft in diesem Zusammenhang insofern eine Mitwirkungspflicht, als er sich nicht bloß darauf beschränken darf, zu behaupten, die Rechnung sei mangelhaft. Er muss vielmehr die seiner Ansicht nach bestehenden Fehler kurz und vollständig darlegen. Dies gilt im Werklohnprozess genauso, wie bei einer außergerichtlichen Rechnungsprüfung durch den AG.

Die Klarstellung von Fragen im Zusammenhang mit der Abrechnung kann auch durch die Einholung eines Sachverständigengutachtens erfolgen. Erklärt in diesem Fall der abrechnungspflichtige AN, die Verfahrensergebnisse als Grundlage seiner Entgeltansprüche gegen sich gelten zu lassen, so hat er damit seine Rechnungslegungspflicht erfüllt. Widerspricht der AN hingegen der Ergebnisse des Sachverständigen, ohne die Mängel der Abrechnung auf andere Weise zu beheben, bleibt es bei der mangelhaften Abrechnung und damit bei der mangelnden Fälligkeit der Forderung.

Ist bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung in erster Instanz eine hinlängliche Erläuterung und Klärung aller offenen Probleme der Abrechnung erfolgt, ist von der Fälligkeit der abgerechneten Leistungen auszugehen. Durch eine Aufstellung der verrechneten Kosten im Verfahren hat der AG eindeutige Klarheit über all das gewonnen, was er durch eine ordnungsgemäße Rechnung erfahren hätte; einer gesonderten Ausstellung einer neuen Rechnung bedarf es zur Fälligkeit nicht.





